

Vorlage der Landesregierung

über den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2020 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2020, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2021 bis 2024 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2020 - LHG 2020)

I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2020, sowie ein Gesetz mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2020, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2021 bis 2024 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2020 - LHG 2020) mit dem Ersuchen vor, den nach Artikel 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2020 sieht folgende Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vor:

	VA 2020	
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	2.731.338.400 €	
Einzahlungen		2.992.739.400 €
Aufwendungen	3.004.552.900 €	
Auszahlungen		3.055.444.900 €
<hr/>		
Nettoergebnis	-273.214.500 €	
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung		-62.705.500 €

Der Ausgleich des Finanzierungshaushalts erfolgt durch vorhandene liquide Mittel. Im Jahr 2020 ist keine Neuverschuldung geplant, sondern soll der Schuldenstand gemäß Planung um ca. € 6,5 Mio. reduziert werden.

II. Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2020 (LHG 2020) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2024 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee.

Hingewiesen wird, dass nach derzeit durchgeführten Berechnungen die Einhaltung der geltenden Kriterien des rechtlich verbindlichen Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) nicht gegeben ist. Laut Stabilitätsrechner des BMF, Fassung 2. Oktober 2019, ist ein aus dem zu erreichenden strukturellen Saldo umgerechneter Maastricht-Saldo für alle dem Land Salzburg zuzurechnenden Einheiten des Sektors Staat laut ESVG 2010 von zumindest € -11,226 Mio. erforderlich. Der Entwurf des Landesvoranschlags weist ein diesbezügliches Maastricht Defizit in Höhe von € - 112.346.800 Mio. auf. Damit ist laut Planung eine Überschreitung der geltenden Regelgrenze in Höhe von € - 101.120.800 Mio. gegeben.

Es stehen jedoch zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung, da sich die Finanzgleichspartner inzwischen darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 (statt erst ab 2017) Anwendung finden, was mittlerweile auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Wie hoch diese Gutschriften konkret sind, hängt vom derzeit natürlich noch nicht bekannten Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 ab. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf den Landesvoranschlag 2020 zu beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche Sanktionen zu vermeiden.

Eine weitere Vereinbarung mit den Salzburger Gemeinden, nach der eine Übererfüllung des Maastricht-Saldos bzw. genauer gesagt - des daraus abgeleiteten, seit 2017 relevanten strukturellen Saldos - im Bereich der Gemeinden dem Land angerechnet werden könnte, ist bis dato nicht zu Stande gekommen.

Hingewiesen wird darauf, dass - auch wenn in den vergangenen Jahren die Regelgrenzen unterschritten werden konnten - sich dies bei einer Abschwächung der Konjunktur rasch ändern kann. Angemerkt wird, dass entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes dringend weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich sind.

Wie auch in den vergangenen Jahren wird das Land Salzburg weitere Anstrengungen unternehmen, um das im Budget ausgewiesene Maastricht-Defizit bzw. genauer gesagt - den daraus abgeleiteten, seit 2017 relevanten strukturellen Saldo - im laufenden Vollzug des Jahres 2020 und auch in den Folgejahren zu verringern, um mittelfristig auch in der Planung die geltenden Kriterien des ÖStP 2012 einhalten zu können.

Geplante Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung wurden nach Möglichkeit bereits berücksichtigt. Da die endgültigen Daten dazu noch nicht vollständig vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass im Vollzug des Rechnungsjahres 2020 weitere Anpassungen erforderlich sein werden. Diese weiteren Anpassungen können dazu führen, dass die im Voranschlag 2020 ausgewiesenen Zuständigkeiten betroffener Ansätze im Vollzug dann in andere Zuständigkeitsbereiche fallen.

Angemerkt wird, dass der Hauptteil des Landesvoranschlags 2020 im Vergleich zum Landesvoranschlag 2019 um den Punkt "Ergebnis- und Finanzierungsvoranschläge je ausgelaufenem

Haushaltsansatz" erweitert wurde. In diesem Abschnitt werden Haushaltsansätze dargestellt, die über einen Wert in der Spalte Rechnungsabschluss 2018 verfügen, für die aber in den Jahren 2019 und 2020 keine Budgets mehr vorgesehen waren bzw. sind. Die über diese Ansätze abgebildeten Maßnahmen und Projekte sind im Jahr 2018 ausgelaufen bzw. wurden die entsprechenden Budgets auf andere Haushaltsansätze umgeschichtet. Die entsprechenden Begründungen dafür finden sich in den Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2019. Zudem werden diese Ansätze mit den im Beendigungsjahr gültigen Stammdaten (i. e. politisches Ressort, Abteilung, Finanzstelle) ausgewiesen. Zwischenzeitliche Änderungen in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung werden daher in diesem Abschnitt nicht mitberücksichtigt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Landesvoranschlag für das Jahr 2020 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2020, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2021 bis 2024 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2020 - LHG 2020), werden zum Beschluss erhoben.
2. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Entwurf

Gesetz

vom....., mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2020, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2021 bis 2024 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2020 - LHG 2020)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Landesvoranschlag für das Jahr 2020

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2020 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Aufwendungen 3.004.552.900

€

Erträge 2.731.338.400

€

Finanzierungshaushalt:

Auszahlungen 3.055.444.900

€

Einzahlungen 2.992.739.400

€

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen des Finanzierungshaushaltes ergeben sich aus dem Landesvoranschlag, der Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

§ 2

Gemäß Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2021 bis 2024 folgende, auf der Gliederung des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

Voranschlagsquerschnitt für das Bundesland Salzburg für die Jahre 2019 bis 2024

	Voranschlag		Finanzvorschau			
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89
(in Mio. EUR)						
I. QUERSCHNITT						
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	2.615,76	2.715,15	2.761,08	2.835,57	2.914,02	2.995,00
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.389,30	2.485,71	2.533,44	2.586,06	2.641,22	2.702,23
SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung	226,47	229,44	227,64	249,51	272,79	292,77
Einzahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	0,60	1,96	0,03	0,03	1,03	0,03
Auszahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	312,19	344,46	351,46	345,86	363,36	368,52
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-311,59	-342,50	-351,43	-345,82	-362,33	-368,49
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	279,92	279,16	329,17	228,86	204,08	199,93
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	175,15	223,41	274,84	176,10	152,37	150,29
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	104,77	55,75	54,32	52,75	51,71	49,64
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.	19,65	-57,31	-69,47	-43,56	-37,82	-26,08
II. ABLEITUNG DES FINANZIERUNGSSALDO						
KZ 70: Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (=Saldo 1 + Saldo 2)	-85,13	-113,06	-123,79	-96,32	-89,53	-75,72
KZ 71: Überrechnung Jahresergebnis A 85-89 (=Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89")	0,79	0,71	0,79	0,75	0,71	0,67
KZ 95: Finanzierungssaldo ("vorläufiges Maastricht-Ergebnis") (=KZ 70 + KZ 71; [+]=Überschuss / [-]=Jahresfehlbetrag)	-84,33	-112,35	-123,00	-95,57	-88,82	-75,05

Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)

	in Mio. EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8,55	5,71	2,86	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	7,92	7,92	7,92	7,92	7,92	7,92
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,66	0,66	0,66	0,66	0,66	0,66
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstell.)	461,85	461,85	461,85	461,85	461,85	461,85
Summe Verbindlichkeiten	478,98	476,14	473,29	470,43	470,43	470,43
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	5.235	5.235	5.235	5.235	5.235	5.235

Landesimmobiliengesellschaft

	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	0	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur aus wichtigen Gründen (§ 5 Abs 3 des Allgemeinen Landeshausaltsgesetzes 2018) ändern können.

Haftungsobergrenzen

§ 3

Gemäß den §§ 31 Abs 2 und § 45 Abs 8 ALHG 2018 werden für die Jahre 2020 bis 2024 die folgenden zulässigen Haftungsobergrenzen festgelegt (Beträge in Mio Euro):

	Ausgangswert für 2020	Schätzwert für 2021	Schätzwert für 2022	Schätzwert für 2023	Schätzwert für 2024
Einzahlungen Abschnitte 92 und 93 im zweitvorangegangenen Jahr	1.186,71	1.206,64	1.252,77	1.292,3	1.347,2
Haftungsobergrenze (=175% davon)	2.076,74	2.111,62	2.192,35	2.261,5	2.357,6

Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß der vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmeermächtigungen und Tilgungen beim Haushaltsansatz 95000 (Schuldenmanagement) in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substantiellen Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 seine Wirksamkeit.

(2) Die §§ 2 und 3 treten erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung bzw Festlegung der Haftungsgrenzen außer Kraft.

ANLAGE

LANDESVORANSCHLAG 2020

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag 2020

(in EUR)	
MVAG	Bezeichnung
	VA 2020
Erträge	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit
	1.944.174.900
212	Erträge aus Transfers
	744.666.200
213	Finanzerträge
	42.497.300
21	Summe Erträge
	2.731.338.400
Aufwendungen	
221	Personalaufwand
	929.970.200
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
	260.251.600
223	Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)
	1.777.184.600
224	Finanzaufwand
	37.146.500
22	Summe Aufwendungen
	3.004.552.900
Nettoergebnis (21 - 22)	
	-273.214.500
230	Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen
	0
Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL (Saldo 0+/-230)	
	-273.214.500

Finanzierungsvoranschlag 2020

(in EUR)	
MVAG	Bezeichnung
	VA 2020
Operative Gebarung	
Einzahlungen	
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit 1.939.467.500
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) 731.928.400
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen 42.497.300
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung 2.713.893.200
Auszahlungen	
321	Auszahlungen aus Personalaufwand 926.005.500
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand) 178.710.500
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) 1.346.639.500
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand 37.146.400
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung 2.488.501.900
Saldo (1)	Geldfluss aus der op. Gebarung (31 - 32) 225.391.300
Investive Gebarung	
Einzahlungen	
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.961.200
332	Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen 98.756.000
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers 3.129.000
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung 103.846.200
Auszahlungen	
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 78.356.600
342	Auszahlungen von gew. Darlehen sowie gew. Vorschüssen 40.543.000
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers 266.437.300
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung 385.336.900
Saldo (2)	Geldfluss aus der inv. Gebarung (33 - 34) -281.490.700
Saldo (3)	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2) -56.099.400
Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen	
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden 175.000.000
352	Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb. 0
353	Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG 0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten 0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 175.000.000
Auszahlungen	
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden 181.606.100
362	Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb. 0
363	Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG 0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten 0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 181.606.100
Saldo (4)	Geldfluss aus der Finanz.tätigkeit (35 - 36) -6.606.100
Saldo (5)	Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb. (Saldo 3 + Saldo 4) -62.705.500

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die Erlassung eines Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 (ALHG 2018) als Bestandteil des Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetzes 2018, LGBl Nr 10/2018, das für den Zeitraum seit Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gilt, bleiben als wesentlicher Regelungsinhalt für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz neben den Ertrags- und Aufwandssummen der Ergebnisrechnung sowie den Einzahlungs- und Auszahlungssummen der Finanzierungsrechnung für das kommende Haushaltsjahr, also im vorliegenden Fall 2020, nur noch wenige Regelungen übrig:

Konkret handelt es sich dabei insbesondere um jene Regelungen, die erforderlich sind, um der Vorgabe des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung (= mehrjährige Finanzplanung) zu entsprechen, und die Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ebenfalls rechtlich verbindlich festzulegen. Derartige Regelungen waren vor 2015 in so genannten „Finanzrahmengesetzen“ enthalten. Durch die Novelle zum L-VG 1999, LGBl Nr 12/2015, konnte gemäß Art 44 Abs 4 leg cit im Rahmen der (jährlichen) Landeshaushaltsgesetze auch gleich eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein durften. Nunmehr sind die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes in den §§ 30 ff des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, LGBl Nr 10/2018, enthalten, das auf Art 46 L-VG 1999 fußt. Die konkreten Haftungsobergrenzen, die sich aus besagten allgemeinen Regelungen ableiten lassen, finden sich in § 3 dieses Gesetzes. Die sonstige mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung ist in § 2 dieses Gesetzes enthalten. Die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften der Gemeinden sind in einem eigenen Landesgesetz vorgesehen (Gemeinde-Haftungsobergrenzenengesetz 2018).

Auch soll eine zusätzliche Ermächtigung der Landesregierung - wie schon für 2016, 2017, 2018 und 2019 der Fall - sich im Laufe des Jahres 2020 als finanziell vorteilhaft herausstellende Umschuldungen ermöglichen, die jedoch zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes führen dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr vorgesehenen Werte für den Landesvoranschlag 2020 und auch jene der Grobplanung für die kommenden Jahre von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2019 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2020 treten die Werte des Landesvoranschlages 2020 und jene der aktualisierten Grobplanung an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung.

Im vorliegenden Landesvoranschlag wie auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist es aufgrund der der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung vorliegenden Daten und Fakten nicht gelungen, die Kriterien des derzeit geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) einzuhalten, der nach den aktuellen Schätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum, Inflationsrate) einen aus dem maximal zulässigen strukturellen Defizit (-25,812 Mio €) umgerechneten höchstens zulässigen Maastrichtsaldo für alle dem Land Salzburg zuzurechnenden Einheiten des Sektors Staat laut ESVG 2010 von -11,226 Mio € erfordern würde (gemäß Stabilitätsrechner des BM für Finanzen, Fassung 2. Oktober 2019). Das Land wäre nämlich gemäß Art 15 Abs 2 zweiter Satz ÖStP 2012 verpflichtet, bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten, das heißt insbesondere, den sich nach der Volkszahl berechnenden Anteil des Landes an den maximal zulässigen -0,1% des nominellen BIP als strukturellen Saldo für alle Länder (inkludierend auch den allfälligen, bis zu 20%igen Gemeindeanteil) zusammen nicht zu überschreiten. Es stehen jedoch zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung, da sich die Finanzausgleichspartner inzwischen darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 (statt erst ab 2017) Anwendung finden, was mittlerweile auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Wie hoch diese Gutschriften konkret sind, hängt vom derzeit natürlich noch nicht bekannten Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 ab. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf den Landesvoranschlag 2020 zu beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche Sanktionen zu vermeiden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999. Der Landesvoranschlag 2020 ist aufgrund des Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG), zuletzt geändert durch das Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBI Nr 10/2018 (zum geänderten Inkrafttreten siehe auch Art 57

Abs 24 Z 2 L-VG), in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes (Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen. Die rechtliche Grundlage für die Form und Gliederung des Voranschlags bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr 313/2015, eine verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, also am 20.10.2015), die inhaltlich weitgehend wortgleich auch von den Ländern als Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG abgeschlossen wurde. Die VRV 2015 wurde inzwischen bereits einmal novelliert (siehe BGBl II Nr 17/2018). Als weitere wesentliche einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für den LVA 2020 ist das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), enthalten im Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (siehe dessen Art 3), anzuführen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Dies mit der Maßgabe, dass die zur Wahrung des Unionsrechtes erlassenen Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung nicht eingehalten werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Anstelle der bis einschließlich 2017 auf der Basis der kameralen Soll-Gebahrung ausgewiesenen Ausgaben- und Einnahmensummen, getrennt nach ordentlichem Landesvoranschlag, außerordentlichem Landesvoranschlag und Gesamthaushalt, werden - wie auch schon für 2018 und 2019 - auf der Basis des Drei-Komponenten-Rechnungswesens die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes sowie die Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes summarisch dargestellt. Die Trennung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Landesvoranschlag ist entfallen, da es gemäß dem ALHG 2018 nur noch einen einheitlichen Gesamthaushalt gibt.

Zu § 2:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 beinhaltet in seinem Art 15 Abs 1 die Vorgabe nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung. Entsprechend dem Meldeformular, welches im Anhang 2 leg cit abgedruckt ist, sollen diese Festlegungen für den Planungshorizont t+4 (= viertes auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr, also bezüglich des Voranschlagsjahres 2020 nunmehr bis zum Jahr 2024) getroffen werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung trägt der in Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 enthaltenen Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen für das Land Rechnung; die allgemeinen Regelungen dafür sind in § 31 Abs 2 und der Übergangsregelung des § 45 Abs 8 ALHG 2018 zu finden, welches sich wiederum an den Inhalten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (kurz: HOG-Vereinbarung) orientiert. Die Haftungsobergrenze ist darin mit 175% der Bemessungsgrundlage definiert. Die Bemessungsgrundlage bilden die Einzahlungen aus den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres.

Zu § 4:

Dieser entspricht dem § 4 LHG 2018 und auch seiner Vorgängerbestimmung des § 6 LHG 2017. Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, wie etwa den Ersatz hoher Fixzinsen durch aktuell niedrige variable Zinsen, um Swaps als derivative Produkte zu einem Grundgeschäft auflösen zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schuldscheindarlehens einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen bzw gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 95000 präliminierten Auszahlungshöchstbeträge und Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen vorgesehen. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes darf damit nicht verbunden sein. Auch sollen Umschuldungen - insgesamt betrachtet - nicht zu substantiellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen.

Zu § 5:

Diese Regelung beinhaltet das In- bzw Außerkrafttreten.